



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Schulreglement (SchuR)

vom 26. November 2012

mit Änderungen vom 27.01.2014

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Gemeindeordnung Heimberg vom 15. Mai 2000 folgendes

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation. ² Dieses Reglement gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
-------	---

II. Organisation

Schulen	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Heimberg führt eine Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I.
Regelklassen	Art. 2a [eingefügt am 27.01.2014] Die Regelklassen auf der Primar- und Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Schulorganisation	Art. 3 ¹ Die Sekundarstufe I wird nach dem Schulmodell 3 a und 3 b unterrichtet.
Unterrichtsform	² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveaus geführt. ³ Die übrigen Fächer werden ganz oder teilweise in den Stammklassen (Modell 3 a) oder in den gemischten Klassen (Modell 3 b) unterrichtet.
Einzugsgebiet	Art. 4 Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	Art. 5 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Heimberg besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Heimberg geschult werden, Verträge abschliessen.
Besondere Massnahmen	Art. 6 ¹ Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen. ² Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

- ³ Sie ist insbesondere auch zuständig für:
- Strategische Ausrichtung der Schule
 - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)
 - Leitbild der Schule
 - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan)
 - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten
 - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
 - Anstellung und Entlassung von Schulleitungen und Lehrpersonen
 - Unterrichtsausschlüsse
 - Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich
 - Regelungen über den freiwilligen Schulsport
 - Regelungen zur Elternmitwirkung
 - Regelungen der Schülermitwirkung
 - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)
- ⁴ Die Schulkommission wird vom Gemeinderat gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

IV. Schulführung und Schulverwaltung

Schulleitung

Art. 11

¹ Die Schulleitung führt den Kindergarten, die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I.

² Die Schulleitung wird von der Schulkommission angestellt.

³ Die Ressortvorsteher/in Bildung führt die Schulleitung.

Zuständigkeiten

⁴ Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung der Lehrpersonen zusammen mit der Schulkommission
- Führung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen (Normalfall)
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu fakultativem Unterricht
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Erlass der Hausordnung und der Pausenordnung
- Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Jahresplanung der Schule
- Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen
- Ausnahmen von Blockzeiten
- Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen
- Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen

Koordinator/in Bildung

Art. 12

¹ Eine der Schulleitungspersonen ist Koordinator/in Bildung. Diese/r wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der/die Koordinator/in Bildung führt die Angestellten des Schulsekretariats.

³ Der/die Koordinator/in Bildung stellt die Verbindung zur Gemeindeverwaltung dar und nimmt an der Abteilungsleiterkonferenz teil.

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. November 2012 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Dezember 2012 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 4. Februar 2013 nicht ergriffen.

Heimberg, 8. Februar 2013

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Änderung

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2014 die Ergänzung mit Artikel 2a genehmigt. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten: 1. August 2014

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 27. Januar 2014 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Februar 2014 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 7. April 2014 nicht ergriffen.

Heimberg, 9. April 2014



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Funktionsdiagramm Bildung Heimberg

	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordination Bildung	Schulleitung	Leitung Spez. unterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
1. Schülerinnen und Schüler														
1.1 Schuleintritt und -austritt														
Einschreibung						V								
Vorzeitige Schulentlassung		E		V		A			M		A	M	Art. 24 Abs. 1 VSG	
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen				V									Meldung durch Privatschulen	Art. 27 VSV
1.2 Schul- und Klassenzeileitung / Laufbahntscheide														
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)				V		E								
Zuweisung zu fakultativem Unterricht				V		E				A				
Dispensation von fakultativem Unterricht				V		E			A					
Zuweisung zur Rhythmik				V		E			M		A			Art. 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zum Spezialunterricht				V		E			M		A			Art. 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse				V		E	M		M		A			Art. 11 Abs. 3d BMV
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse				V		E			M		A			Art. 11 Abs. 3a BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus						E			A					Art. 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung						E			M		A			Art. 11 Abs. 3b BMV
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen		M		M		M			M		A		E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA	Art. 11 Abs. 5 BMV
						E								Art. 2 DVBS
Einheitliche Praxis der Beurteilung						E		M						Art. 22 und 36 DVBS
Schullaufbahntscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)		I		V		E			A	M	A			
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II						E			A					Art. 22 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten									V					
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				V		E	M		A					Art. 11 Abs. 1a BMV
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				V		E	M		A					Art. 11 Abs. 1b BMV
Ausschluss vom Besuch der letzten Klasse			E	V		A			M					Art. 24 Abs. 2 VSG
1.3 Dispensationen														
Dispensation vom Unterricht				V		E			M		A			Art. 27 Abs. 5 VSG, Art. 4d + 8 DVAD
Absenzenkontrolle									V	M				Art. 27 Abs. 2 VSG, Art. 7 Abs. 3 DVAD
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten														
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege						V			V					Art. 29 Abs. 1 VSG
Verweise an SchülerInnen erteilen / Unterrichtsausschluss androhen			E	V		A			M				Rechtliches Gehör	Art. 28 Abs. 4 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG			E	V		A			M				Rechtliches Gehör	Art. 28 Abs. 5 VSG
Gefährdungsmeldung			E	V		A			M					Art. 29 Abs. 2 VSG
Schulversäumnis (Anzeige einreichen)			E	V		A			M					Art. 32 Abs. 2 VSG
2. Pädagogik und Qualität														
Strategische Ausrichtung der Schule		E				A	M							Art. 35 Abs. 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)		E				A	M							Art. 51 Abs. 3 VSG
Leitbild der Schule		E				A	M							
Qualitätsentwicklung und -sicherung		I				V	M							
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmenplan)		E				A	M							Art. 51 Abs. 2 VSG, Art. 89 Abs. 1c LAV
														Art. 51 Abs. 2 VSG

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordinat. Bildung	Schulleitung	Leitung Spez. unterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	FB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Qualitätsentwicklung umsetzen						V	V			V				Art. 17 Abs. 2b LAG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an Schülerleistungstests						E		M						Art. 89 Abs. 1c LAV
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen						E	M	M						Art. 89 Abs. 1b LAV
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen						E	M	M						Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrpersonen						V				V				Art. 89 Abs. 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts						E			V					Art. 57 Abs. 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen						E			A					Art. 64 Abs. 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen überprüfen			I			V								Art. 69 Abs. 2 LAV
3. Organisation und Administration														
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse														
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		E	A	V		M								Art. 5 Abs. 2 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Standorten		E	A	V		M							Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs. 1 VSG, Art. 4 Abs. 2 BMV
Schaffung oder Aufhebung von Klassen		E	A	V		M							Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs. 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten			E			A								
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen		E	A			M								Art. 4 Abs. 2 BMV
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager		E				A		M						Art. 47 Abs. 1 VSG
Regelungen über den freiwilligen Schulsport		E				A		M		M				Art. 31 Abs. 5 VSG
Regelungen zur Elternmitwirkung		E				M		M						
Regelung der Schülermitwirkung		E				A		M						
Erläss der Hausordnung, Pausenordnung usw.						E								
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit		E												Art. 48 Abs. 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit						V								
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit						E		M						Art. 8 Abs. 1 VSV / Anlagebenützungsreglement Heimberg
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit													E: Bauverwaltung	Art. 48 Abs. 4 VSG, Art. 8 Abs. 1, 3 VSV
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst														
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt		E	A	V		M								Art. 59 u. 60 VSG, Art. 25 VSV
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung		E	V			V			M					Art. 25 VSV
3.2 Unterrichtsangebot														
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells	E	A	M			M								Art. 46 Abs. 4 VSG
Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)		E				A		M						Art. 47 Abs. 1b VSG
Ausschreibungen Fakultativunterricht						V			M					
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.						E			A					Art. 89 Abs. 1 LAV
3.3 Schulzeiten														
Ferienordnung		E				A								Art. 8 Abs. 4 VSG
Jahresplanung der Schule			I			E		M						
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen						E								
Ausnahmen zu Blockzeiten						E		I						Art. 11a Abs. 5 VSG
Unterrichtsfreie Halbtage						E		I						Lehrplan 1995 mit Änderungen und Ergänzungen 2006 + 2008

	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordinat. Bildung	Schulung	Leitung Spez. unterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / K/JPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information														
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche			E			A	M							Art. 8 Abs. 2 VSG
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht						E	E			M				Art. 89 Abs. 1d LAV
3.4 Klasse														
Koordinat. Terminen in Klasse						I	I		V	M				
3.5 Administration														
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht		E	V											Art. 35 Abs. 2a, Art. 27 VSV
Führen der Schulstatistiken			M			V			V					
Unterrichtsdokumentation						I			V					
Aktendokumentation (inklusive Beurteilungsberichte)						V			V					
Datenschutz und Datensicherung						V			V					
4. Personal														
Anstellung / Entlassung der Schulleitungen / Leitungen für den Spezialunterricht			E	V										Art. 7 Abs. 2 LAG
Anstellung / Entlassung der Lehrpersonen			E	V	A									Art. 7 Abs. 2 LAG
Anstellung / Entlassung der Lehrpersonen für den Spezialunterricht			E	V	A				M					Art. 7 Abs. 2 LAG
Zuteilung Funktionen (Schulpool, Informatikpool)						E								Art. 92-94 LAV, Anhang Ziff 3.6 und 4 LAV
Anstellung Stellvertretungen bis 1 Jahr			I			E				M				Art. 3 LADV
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten						E								Art. 49 Abs. 4 LAV, Art. 2 LADV
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen			I			E				M				
Bewilligung von abweichenden Pensen (Individuelle Pensensbuchhaltung)						E			A					Art. 43 LAV
Pensenplanung und -festlegung			I			E			M					Art. 89 Abs. 1d LAV
Pensenmeldung						V								
Bezahlte Kurzurlaube						E			A					Art. 49 LAV
Unbezahlte Urlaube bis 5 Arbeitstage						E			A					Art. 51 LAV
Unbezahlte Urlaube länger als 5 Arbeitstage			E	V	A				A					Art. 51 LAV
Unterrichtsbesuche						V								Art. 89 LAV
Mitarbeitergespräche Schulleitung und Leitung Spezialunterricht			V											Art. 63 Abs. 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrpersonen						V								Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräche Speziallehrpersonen						V								Art. 63 Abs. 1 LAV
Verweise			E		A									Art. 23 LAG
5. Information und Kommunikation														
Informationsmanagement im Krisenfall														
Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen			I	V		E			I					Art. 31 VSG
Elterninformationen zur Klasse und zu besonderen Anlässen						I			E	I				Art. 31 VSG
6. Finanzen														
Budgetierung		E	A			A				M				
Visum der Kreditorenrechnungen						V								gemäss Visumsregelung Gemeinde
Budgetkontrolle						V								
Aktualisierung Inventar						V				V				im Auftrag Finanzverwaltung

	Stimmberichtigte	Gemeinderat	Schulkommission	Schulsekretariat	Koordination Bildung	Schulleitung	Leitung Spez unterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Eltern	EB / KJPD	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Schulkostenbeiträge auswärtiger Schulbesuche		E		V	V	A								
7. Koordination Bildung														
Teilnahme an Abteilungsleiterkonferenzen					V									
Durchführen von Schulleitungskonferenzen				M	V	M								
Führen Schulsekretariat					V									
Nachkredite bis Fr. 5'000.00					E									
Konsultative Stellungnahme zu kommunalen Vorlagen und Richtlinien des Gemeinderates					V									
Anregen schulübergreifende Regelungen					V									
Erlaass Konzepte/Richtlinien für Laufbahntscheide					V									
Beantragen und Stellungnahme Konzepte und Richtlinien für					V									
Integration und besondere Massnahmen					V									
Koordination Gemeinsame Weiterbildung					V									
Anregen Schulentwicklungsprojekten					V									
Stellungnahme kommunale Qualitätsentwicklungskonzepten					V									
Anregen und Beantragen Elternpartizipation					V									
8. Diverses														
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen			V			V								Art. 34 VSG

Genehmigung Gemeinderat am 26.11.2012

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Rothlisberger
Gemeindepräsident

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber